

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 137/12 B

L 5 U 41/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 U 70/08 (SG Neubrandenburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 6. März 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die von dem Kläger behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz sowie - wohl auch - des Verfahrensmangels, auf denen jeweils die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG) nicht ausreichend dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist ua auszuführen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Der Kläger wirft zwar eine Frage auf, führt jedoch zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung die Umstände seines Einzelfalls an. Er zeigt nicht auf, inwieweit die aufgezeigte Frage über seinen Einzelfall hinausgehende Bedeutung erlangen kann. Zur Darlegung Klärungsbedürftigkeit setzt er sich nicht mit der bisherigen Rechtsprechung auseinander.
- 3 Soweit er wohl auch Verfahrensmängel und eine Abweichung rügt, wird schon nicht deutlich, welcher konkrete Beweisantrag übergangen worden ist bzw welche Rechtssätze, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen, das LSG formuliert hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

